

## Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auf sämtliche Lieferungen von Waren Anwendung, wenn darauf in der Offerte oder Auftragsbestätigung des Verkäufers verwiesen wurde, es sei denn, es sei schriftlich etwas anders vereinbart worden. Einkaufsbedingungen des Käufers sind unbeachtlich, auch wenn sie nicht ausdrücklich beanstandet wurden.

Annahme der Ware bedeutet in jedem Fall die Anerkennung dieser Bedingungen durch den Käufer. Insoweit diese Bedingungen keine Regelung enthalten, gilt subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht, bei Auslieferung das «Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf» vom 11. April 1980.

Alle Mitteilungen in Bezug auf die unter diesen Bedingungen abgewickelten Lieferungen haben schriftlich, durch Brief oder Fernschreiben (Telefax) zu erfolgen; auf die Einhaltung der Schriftform kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

## Offerten

Offerten des Verkäufers sind, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung, nur bei umgehender Annahme des Käufers bindend und unterliegen in jedem Fall den nachstehenden Bedingungen.

## Aufträge

Aufträge für Lieferungen werden mit jener Auftragsbestätigung des Verkäufers verbindlich, welche nach Abklärung und Annahme sämtlicher Einzelheiten schriftlich abgegeben wird. Mündliche oder schriftliche Abreden sowie Änderungen erteilter Aufträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch Verkäufer.

Der Verkäufer kann durch schriftliche Erklärung dem Widerruf oder einer Änderung eines bestätigten Auftrages zustimmen, wenn der Stand der geleisteten Arbeiten dies zulässt. Die aus dem Widerruf oder der Änderung eines Auftrages entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Vorbehalten bleiben Änderungen, die auf eine gegenüber einer schriftlichen Bestellung offensichtlich unrichtige Auftragsbestätigung zurückzuführen sind, sofern die Unrichtigkeit dem Verkäufer nach Erhalt der Auftragsbestätigung umgehend schriftlich mitgeteilt wird.

## Preise

Wenn nicht anders bestimmt, verstehen sich die Preise exklusiv Mehrwertsteuer sowie alle übrigen auf dem Abschluss oder der Erfüllung eines Auftrages erhobenen Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren usw.

Preise, die in einer anderen Währung als in Schweizer Franken angegeben sind, basieren auf dem am Datum der betreffenden Offerte/Auftragsbestätigung in Zürich geltenden Devisenankaufskurs. Allfällige Kursverluste bei Zahlungsverzögerungen sind durch den Käufer auszugleichen. Ändern die Marktpreise für Rohmetall, Umarbeitungskosten etc. vor Auslieferung der Ware, so behält sich der Verkäufer das Recht vor, die am Tage der Auslieferung gültigen neuen Marktpreise anzuwenden.

Wenn der Verkäufer Transport, Versicherung, Verzollung etc. übernommen hat, gehen sämtliche nach Vertragsabschluss eintretenden Erhöhungen von Tarifen und Gebühren wie Mehrwertsteuer, Transportspesen, Versicherungsprämien, Zölle usw. zu Lasten des Käufers; Ermässigungen von Tarifen und Gebühren werden dem Käufer gutgeschrieben.

## Zahlungsbedingungen

Zahlungsdomizil für alle vom Käufer zu leistenden Zahlungen ist der Sitz des Verkäufers. Die Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

Hält der Käufer einen Zahlungstermin nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Datum der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Käufers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

Gerät der Käufer mit der Zahlung für ausgeführte Lieferungen in Verzug, hat der Verkäufer das Recht, ohne Ansetzung einer Nachfrist mit schriftlicher Erklärung auf den nicht erfüllten Teil des Auftrages zu verzichten sowie alle bereits bestätigten aber noch nicht ausgeführten Aufträge zu annullieren. Der Käufer hat dem Verkäufer für den dadurch entstehenden Schaden vollen Ersatz zu leisten. Die Zahlung des Entgeltes für ausgeführte Lieferungen darf aus keinem Grunde verweigert werden. Die Verrechnung geschuldeter Zahlungen mit Gegenforderungen des Käufers bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

Hält der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird er zahlungsunfähig, werden sämtliche ausstehenden Guthaben unabhängig von den vereinbarten Zahlungsterminen zur Zahlung fällig und können vom Verkäufer sogleich eingefordert werden.

## Lieferumfang

Spezifikationen, Preise und Bedingungen beziehen sich auf die Gesamtmenge der Waren, lieferbar in einer Sendung.

Werden vom Käufer entgegen von Offerten/Auftragsbestätigungen ausdrücklich Teilsendungen verlangt, richten sich die Spezifikationen, Preise und Bedingungen nach den Mengen jeder Teilsendung.

## Lieferzeit

Angebene Lieferfristen gelten für die Lieferung ab Werk, gerechnet ab dem Datum der verbindlichen Auftragsbestätigung.

Lieferfristen sind Planungsvorgaben. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung erfolgt die Ablieferung der Ware unmittelbar nach deren Fertigstellung. Aus der Überschreitung angegebener Lieferfristen entsteht kein Anspruch auf Entschädigung unter irgendeinem Titel oder auf Leistung einer Konventionalstrafe.

## Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt befreien den Verkäufer von der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen. Der Käufer verzichtet für diese Fälle auf die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten u.a. Mobilmachung, Krieg, Sabotage, Streik, Aussperung, Revolution, behördliche Massnahme oder Verfügung, Embargo, Überschwemmung, Sturm, Feuer und sonstige Elementarereignisse wie auch alle anderen unvorhergesehenen Einwirkungen wie Beschränkung der Energieversorgung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterial, Maschinen- oder Werkzeugbruch, welche beim Verkäufer oder einem seiner Unterlieferanten eintreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten auch Schwierigkeiten und Verzug im Transport, verspätete Beistellung von Transportmitteln, Verkehrsunterbrechungen.

## Versand, Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über, bzw. bei Transport durch Käufer ab dem Zeitpunkt, an welchem die Ware im Werk zur Abholung bereitsteht. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Käufer bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

## Frachtkosten

Für die Berechnung der Frachtkosten sind die vom Verkäufer ermittelten Gewichte massgebend. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen gehen die Frachtkosten für Sendungen unter 200 kg netto zu Lasten des Käufers. Ab 200kg Nettogewicht trägt der Verkäufer, normale Zustellmöglichkeiten vorausgesetzt, die Fracht für die Beförderung bis zum Ort der Anlieferung zu ebener Erde an dem vom Käufer angegebenen Lieferdomizil in der Schweiz/im Fürstentum Lichtenstein bzw. bis zu Schweizergrenze (CPT frachtfrei gemäss Incoterms-Bedingungen). Mehrkosten wegen abnormaler Dimensionen, besonderer Versandart sowie Nachname- und sonstige Einzugsesspen gehen zu Lasten des Käufers.

## Verpackung

Einwegverpackung (Holz, Karton usw.) wird verrechnet und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften am Domizil des Käufers nicht zurückgenommen.

Für Mehrweggebinde (Transportbügel, Paletten usw.) erfolgt eine Belastung, sofern diese nicht innert 60 Tagen in wieder gebrauchsfähigem Zustand franko an das Lieferwerk zurückgesandt werden.

Die sogenannte Innenverpackung (Papierzwischenlage) ist Teil des in Rechnung gestellten Gewichts.

## Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer bleibt Eigentümer der Ware, bis er die dafür geschuldete Zahlung vollständig erhalten hat.

Der Käufer ist verpflichtet, bei Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind; insbesondere ermächtigt er den Verkäufer, auf Kosten des Käufers die Eintragung oder der Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern und dergleichen gemäss den Rechtsvorschriften am Ort der Eintragung vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Käufer wird die gelieferte Ware auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts verwahren und zugunsten des Verkäufers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Verkäufers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

## Masstoleranzen

Für Abmessungen und Materialstärken gelten, soweit vorhanden, die Toleranzen der EURO-/DIN-Normen. Andernfalls haben die Richttoleranzen des Verkäufers Gültigkeit.

## Mengentoleranzen

Sofern nicht anders vereinbart, behält sich der Verkäufer vor, in Bezug auf die bestellte Menge (Stückzahl, Metrage, Gewicht) folgende aus den Umständen der Herstellung unvermeidlichen Mengentoleranzen anzuwenden:

Bei 3000 kg und mehr bzw. dieser Menge	
entsprechender Stückzahl/Metrag	pro Position +/- 5%
bei 500 - 2999 kg	pro Position +/- 10%
bei 250 - 499 kg	pro Position +/- 15%
bei 100 - 249 kg	pro Position +/- 20%
unter 100 kg	pro Position +/- 25%

## Qualitätskontrollen/Analysen

Die Ware wird vor der Ablieferung im Werk im brachenüblichen Umfang stichprobenweise geprüft. Sofern in der Bestellung eine weitergehende Prüfung verlangt wird, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Käufers.

Massgebend sind die Analysen-Methoden und -Ergebnisse des Verkäufers. Wird deren Richtigkeit bestritten, so hat durch einen gemeinsam bestimmten unabhängigen Sachverständigen eine Schiedsanalyse zu erfolgen.

## Werkzeuge/Lehren

Ohne besondere Vereinbarung sind die Werkzeug- und Lehrenkosten bei Auftragserteilung zahlbar. Ihr Unterhalt geht zu Lasten des Verkäufers.

Werkzeuge und Lehren bleiben Eigentum des Verkäufers, auch wenn die Herstellungskosten ganz oder teilweise vom Käufer getragen werden. Vom Käufer ganz oder teilweise bezahlte Werkzeuge und Lehren werden ohne anderslautende Vereinbarung nur für Aufträge des Käufers und der von ihm bezeichneten dritten verwendet.

Die Aufbewahrung von Werkzeugen erfolgt zu den bestmöglichen Bedingungen, ohne weitergehende Haftung des Verkäufers. Falls Werkzeuge während drei Jahren unbenutzt bleiben, ist der Verkäufer berechtigt, diese ohne spezielle Berechtigung des Käufers zu liquidieren.

## Prüfungs- und Rügefrist

Der Käufer hat die Ware sofort nach Ablieferung zu prüfen.

Beanstandungen betreffend Gewicht oder Stückzahl sowie Mängelrügen über die Beschaffenheit der Ware sind nur gültig, wenn sie dem Verkäufer innert zehn Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln zehn Tage nach ihrer Entdeckung innerhalb der Garantieperiode schriftlich angezeigt werden.

Unterlassung der rechtzeitigen Mängelrüge gilt als Genehmigung der Lieferung.

## Gewährleistung und Haftung

Im Falle gerechtfertigter Beanstandungen oder Mängelrügen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf kostenlosen Ersatz bzw. Instandhaltung der fristgerecht gerügten Ware während einer Garantieperiode von sechs Monaten seit Auslieferung der Ware ab Herstellwerk. Die durch mangelfreie Lieferung ersetzte Ware wird Eigentum des Verkäufers.

Darüber hinaus hat der Käufer keinerlei Ansprüche gegen den Verkäufer, insbesondere keine weitergehenden Rechte auf Wandelung, Minderung oder Ersatz des durch die mangelhafte Lieferung entstandenen Schadens. Ausgeschlossen sind insbesondere alle Ansprüche des Käufers auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden (einschliesslich entgangene Aufträge, Einnahmen oder Gewinne, Rückfrachtkosten, Betriebsunterbruch, Ansprüche Dritter) sowie alle übrigen Kosten, die dem Käufer im Zusammenhang mit einer mangelhaften Lieferung entstanden sind.

Eine Beanstandung oder Mängelrüge gibt dem Käufer kein Recht, die Zahlung des Preises für die betreffende Ware zurückzuhalten.

## Produkthaftung

Käufer und Verkäufer werden sich gegenseitig auch nach Ablauf der Garantieperiode über mögliche Fehler an der Ware oder der von Dritten erhobenen Ansprüche im Zusammenhang mit deren Verwendung unterrichten und sich bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche aus Produkthaftung nach besten Kräften unterstützen.

## Schutzrechtverletzung

Es ist nicht Sache des Verkäufers abzuklären, ob das vom Käufer beschriebene bzw. bestellte Material geeignet ist, durch seine Beschaffenheit, Beschreibung oder durch eine bestimmte Weiterverarbeitung oder Verwendung zu einer Verletzung von Patent-, Muster- oder andere gewerbliche Schutzrechte bzw. des Urheberrechts führen. Der Käufer haftet in diesen Fällen allein.

## Gerichtsstand und anwendbares Recht

**Gerichtsstand für den Verkäufer und den Käufer ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht.**

Alu Menziken Extrusion AG  
Division: UAC Alu Menziken Aerospace  
Hauptstrasse 35  
CH-5737 Menziken

Phone +41 62 765 22 03  
Fax +41 62 765 22 07  
aerospace@alu-menziken.com  
www.alu-menziken.com